

ner, qu'il sera fait un corps d'écritures, lequel sera dicté par les experts. Diese Bestimmung ist mit einigen Modificationen in die bekannte bürgerliche Processordnung für das Königreich Hannover vom 8. Nov. 1850, § 335, übergegangen. Eine entsprechende Vorschrift enthält aber schon die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, I. Theil, Titel 10, § 151, wo bestimmt wird: 'Sodann müssen andere Schriften, die unstreitig von des Ausstellers Hand sind . . . oder die der Aussteller selbst in Gegenwart des Instruents und der Rechtsbeistände zu schreiben angehalten wird, herbeigeschafft und von den Parteien ein oder zwei erfahrene Schreibmeister, welche die Vergleichung anstellen sollen, vorgeschlagen werden'.

Die westgothische Contropatio ist, so können wir zusammenfassend sagen, auf der Grundlage des römischen Rechtes erwachsen. Sie hat sich zum Theil, wie hinsichtlich der bis auf wenige Ausnahmen ausschliesslichen Berücksichtigung der Unterschrift und ihres Surrogates, des signum, selbständig ausgestaltet, zum Theil in ähnlicher Weise, wie im justinianischen Rechte entwickelt, ohne dass jedoch wenigstens als Regel eine Entlehnung aus justinianischen Quellen anzunehmen ist.

---